

Berliner Tageblatt

und Handels-Zeitung

Alle unbefangene eingehende Manuskripte übernimmt die Redaktion keine Verantwortung.

Verleger: Carl Hübner, Berlin, Unter den Linden 10. Druck und Verlag von Rudolf Wolff in Berlin.

Auf allen Kriegsschauplätzen nichts Neues.

Auf allen Kriegsschauplätzen keine Ereignisse von Bedeutung. Amtlich. Großes Hauptquartier, 4. Januar. Oberste Seeresleitung. (W. Z. B.)

Durch Frankreich und England. Von Dr. Hans Vorst. XIX. Rückblick.

Die politische Krisis in England. (Telegramme unserer Korrespondenten) Rotterdam, 4. Januar. In Londoner liberalen Kreisen ist man der Ansicht, dass eine Ministerkrise noch erste Folgen haben könnte. Heute wird mehr über allgemeine Wahlen gesprochen als wenige Tage vorher.

London, 3. Januar. (W. Z. B.) Die Einseitigkeit der Parteien fordern die Abgeordneten in dringender Form auf, zur Unterhausöffnung am Mittwoch pünktlich zu erscheinen. Asquith werde die Bill über den Militärdienst einbringen. Eine wichtige Debatte werde folgen, eine Abstimmung sei möglich. Der parlamentarische Mitarbeiter von 'Daily Chronicle' sagt: Die Angriffe auf die Bill werden erstens von den Anhängern des Prinzips der Freiwilligkeit erfolgen, zweitens von denen, die fürchten, dass eine Verweigerung der Armee England wirtschaftlich zu sehr schwächen würde. Der Arbeiterführer Lodge schreibt im 'Evening Standard', er wünte die Wehrpflicht und würde Newsham erwingen, wenn Asquith seine gegenwärtige Haltung aufgab. Lodge meint, wenn Newsham über die Frage der Wehrpflicht ausgesprochen würden, würden alle ihre Gegner unterliegen. Der Londoner Berichterstatter des 'Manchester Guardian' erzählt, dass Asquith nicht beabsichtigt, alle Unberufenen überhaupt zum Militärdienst heranzuziehen, aber die Wehrerhalten in Betracht kämen, sondern dass er nur innerhalb der einzelnen Gruppe die Lord Derby geschaffen habe, so vorgehen werde.

Keine Antwort auf den Protest Griechenlands. (Telegramm unseres Korrespondenten) Lugano, 4. Januar.

Die 'Dea Nazionale' bestätigt, dass die Ententeemächte auf den Protest Griechenlands keine Antwort erteilt. Die Gesandten der Entente beschränken sich darauf, der griechischen Regierung mitzuteilen, sie würden Garantien um Aufführung bitten, und wären die Gründe der Verhaltung alsdann der griechischen Regierung bekanntzugeben. Die Ententeernte in Saloniki rüchertigen den Gewalt mit der Behauptung, dass die Konstantin als Territorium ihrer Macht zu betrachten seien, und es sei, da sämtliche Konstantin innerhalb der Konstantin festgenommen wurden, das Vorgehen der Entente legal.

Rotterdam, 4. Januar. 'Daily Telegraph' erzählt aus Athen: Außer den feindlichen Konstantin wurden noch 350 Personen verhaftet, deren Schuld sich aus den gefundenen Dokumenten ergab. Wie bekannt, wird eine Anzahl dieser Dokumente in den Blättern von Saloniki zum Abdruck gebracht werden. Wegen verdächtigender Andeutungen in den gefundenen Dokumenten wurde gefordert, wie schon berichtet, nach der norwegische Konstantin Kiseff, der von Sarajewo nach Berlin verhaftet. Einem Telegramm aus Athen zufolge sind die deutschen Marine, Hofrat Eißelberg und Geheimrat Kraus, die den König Konstantin untersuchen, heute auf einem griechischen Zorpedboot nach Kawa abgereist. Die Regierung prophezeit erneut bei der Entente gegen die Verhaftung griechischer Unterthanen, die von Sarajewo der Spionage verdächtigt werden.

König Ferdinand von Serbien? (Telegramm unseres Korrespondenten) Wien, 4. Januar.

In Sofiaer politischen Kreisen ist das Gerücht verbreitet, dass König Ferdinand sich nach dem orthodoxen Weihnachtsfesten in der alten Königstadt Ohrida zum Zaren von Mazedonien krönen lassen wird.

Die Tragödie des serbischen Heeres. (Telegramm unseres Korrespondenten) Genf, 4. Januar.

Der in Durazzo weilende Spezial-Korrespondent des 'Zeitungsverien' malt in düsteren Farben ein Bild des schrecklichen Elends der nach Albanien entkommenen serbischen Heeres-Teile. Er schreibt: Die serbische Armee sieht einige hundert Meile. Er schreibt: Die serbische Armee sieht einige hundert Meile. Er schreibt: Die serbische Armee sieht einige hundert Meile.

Unruhen wegen der Lebensmittelnot in Moskau. Minister Chwoftow und der Pogrom in Astrachan. (Telegramme unserer Korrespondenten) St. Petersburg, 4. Januar.

In Moskau fanden, wie die 'Brischewja' 'Wobodomstii' melden, große Unruhen wegen der Lebensmittelnot statt. Im Drebrotfabrikarbeiter am 3. und 4. Januar der Pogrom in Astrachan. In Moskau fanden, wie die 'Brischewja' 'Wobodomstii' melden, große Unruhen wegen der Lebensmittelnot statt. Im Drebrotfabrikarbeiter am 3. und 4. Januar der Pogrom in Astrachan.

Der amtliche französische Bericht. Paris, 4. Januar. (W. Z. B.)

Amlicher Bericht von Montag nachmittag. In der Champagne schlugen wir bei der Straße Lohore-Sonneney einen deutschen Sondergranatengriff zurück. In den Argonnen beschoffen bei Four de Paris unsere Schützenpanzerkanonen wirksam die feindlichen Schanzwerke. Die Deutschen, die aus ihren Umkleidekabinen, wurden von unseren 75-Millimeter-Kanonen unter einen Geschosshagel genommen. Amlicher Bericht von Montag Abend: In Belgien war unsere Artillerie fortgesetzt tätig. Ihre Batterien beschoffen gemeinsam mit der belgischen Artillerie eine feindliche Batterie östlich St. Georges. Ihr Feuer schien wirksam zu sein. Diebstahl von Munition und in der Gegend von Trenton erlitten wir einen erfolgreichen Geschosserfolg gegen feindliche Verbände. Diebstahl der Schiffe in der Gegend von Trenton erlitten wir einen erfolgreichen Geschosserfolg gegen feindliche Verbände. Diebstahl der Schiffe in der Gegend von Trenton erlitten wir einen erfolgreichen Geschosserfolg gegen feindliche Verbände.

In den vorhergehenden Aufzügen habe ich die Ergebnisse und Beobachtungen meiner Reise im einzelnen aufgezeichnet, nachdem ich durch besonders günstige Umstände in der überaus bevorzugten Lage gewesen bin, die entgegengesetzten Standpunkte in diesem Kriege aus eingehender eigener Anschauung kennen zu lernen. Da ich mir wohl bewußt bin, durch diese Ergebnisse zu einer objektiveren Einsicht gelangt zu sein, als ich sie ohne meine Reisen im feindlichen Ausland hätte gewinnen können, so möchte ich mir erlauben, heute, zum Abschluß, diejenigen Resultate und Erfahrungen zusammenfassend anzudeuten, die mir selbst am weitestgehenden erscheinen. Philosophisch betrachtet, wird man sagen dürfen, daß die menschliche Hybris, das tragische Motiv der Griechen, in jedem Kriege ihre verhängnisvolle Rolle spielt. Sie ist, durch Ueberschätzung der eigenen Kraft und Unterschätzung des Gegners, in Bezug auf die Entstehung und die Dauer der Kriege ihre Wirkung. In der Gegenwart zeigt sie sich aufs deutlichste, wenn man sieht, daß im feindlichen Ausland bei der Beurteilung der Gesamtlage als Moment, die eigene Zukunft zu stärken geeignet sind, gewisse allgemeine politische Faktoren, die Beurteilung der gesamten Machtverhältnisse an Größe, Bevölkerungsziffer und ökonomischer Kraft der kämpfenden Mächtegruppen. Die geographische Lage ist, zweifellos weit überlagert werden. Eine solche Betrachtung könnte begreiflich erscheinen, wenn sie unteren Feinden nur dazu diene, ihre Lage weniger pessimistisch anzusehen, als ihre militärischen Mängel es nahelegen würden. Daß aber weit und einflußreiche Kreise des feindlichen Auslandes sich, nach allen Erfahrungen dieses Krieges, noch immer der Hoffnung hingeben, Deutschland und seine Bundesgenossen nicht zu zwingen zu können, zeigt in der Tat einen ganz erstaunlichen Grad von Verblendung. Bedenkt man doch, daß sie sich vertrauen, nicht nur die anberaumten jährlichen Erfolge der Zentralmächte, die die Welt in Erfahrung geleitet haben, weitumzusehen, sondern dann auch noch die unerhörten Anstrengungen niederzutampfen, die das deutsche Volk und seine Verbündeten aufbringen würden, wenn sie erst in die Lage kämen, um ihre Existenz in der Welt zu kämpfen. Anstrengungen, gegen die alles bisher Gesehene gewiß nur als ein Vorbild erscheinen würde.

So phantastisch auch derartige Illusionen unserer Feinde erscheinen mögen, so haben sie doch in der Gegenwart ihre deutliche Wirkung, denn an Verfräglichung und an Frieden ist natürlich erst zu denken, wenn die Selbstüberschätzung aufgehört hat, ihre maßgebende Politik zu beeinflussen.

Gegenüber solchen und anderen Erscheinungen in Frankreich und England, die ich in meinen früheren Aufzügen geschildert habe, ist es natürlich ein besonders wohlthuendes Bewußtsein, daß sich das deutsche Volk in diesem Kriege im allgemeinen eine weit besonnenere und maßvollere Haltung bewahrt hat. Im feindlichen Ausland ist davon freilich kaum etwas bekannt, denn dort sind hauptsächlich gewisse Auswüchse propagandistisch verwertet worden, an denen es natürlich auch bei uns nicht gefehlt hat. Es gibt eben auch in Deutschland Leute, denen die deutschen Siege den Kopf verwirrt und den Blick für die Realität getrübt haben. Längst nicht zureichend mit den erreichten erstaunlichen Resultaten, meinen solche Heißsporne nicht eher ruhen zu dürfen, als bis die ganze Welt im Staube liegt, eine Auffassung, die natürlich nicht viel klüger ist, als ihr geschildertes Gegenbild bei unseren Feinden. Angesichts unserer außerordentlichen militärischen Erfolge liegt es gewiß sehr nahe, diese als allein ausschlaggebend zu betrachten, was jedoch schon deshalb nicht ganz richtig ist, weil das gegenwärtige Vorkommen mit dem Abschluß der kriegerischen Ereignisse noch keineswegs durchaus beendet ist wird. Man neigt vielleicht bei uns dazu, die Tatsache in ihrer Wirkung zu unterschätzen, daß der größere Teil der zivilisierten Welt, teils offen, teils unter dem Schein der Neutralität, zu unsern Feinden gehört. Die Bedeutung dieser Tatsache zeigt sich schon jetzt beispielsweise deutlich in der Wirksamkeit der Propaganda, die wir und die unsere Feinde unternehmen. Die Propaganda unserer Feinde findet nämlich einfach ein größeres Publikum. Wir befinden uns dabei in der Lage einer kleineren Zeitung, die eine Pressefreiheit mit einer größeren ausgetüchteten hat, wobei, unabhängig von Recht und Unrecht, das größere Blatt immer im Vorteil ist, einfach weil es mehr Abonnenten oder Leser hat. Dieser sehr bedeutungsvolle Umstand wird für uns erst nach dem Kriege, wenn unsere ökonomischen und sonstigen Beziehungen mit dem Ausland wieder angeknüpft werden müssen, in seiner ganzen Tragweite sichtbar werden. Gerade aus diesem Grunde betrachte ich es als einen

Handels-Zeitung des Berliner Tageblatts.

Nummer 6. Berlin, Dienstag, 4. Januar 1916. Abend-Ausgabe.

* Die Reichsbank am Jahresschluss.

Der per 31. Dezember 1915 abgeschlossene Status zeigt im Vergleich mit dem Vorjahre folgendes Bild (in 1000 M.):

Gegen die Vorwoche		Aktiva		Gegen die Vorwoche	
1914	1915	1914	1915	1914	1915
1299 676	12 910	Metalbestand	3 477 358	1 291 446	446
1099 811	17 390	Davon Gold	3 445 185	3 856	3 856
875 000	120 865	Kassenscheine	1 287 865	786 278	786 278
5 512	12 782	Notenumlauf	6 917 782	6 47 542	6 47 542
1896 284	290 905	Wechsel, Schecks u. Schatzanw.	5 808 314	397 183	397 183
29 870	23 987	Lombarddarlehen	12 939	876	876
33 972	1 852	Erfolgsbestand	51 375	1 113	1 113
115 015	56 200	Sonstige Aktiva	272 229	162 108	162 108
		Passiva			
		Grundkapital	180 000	(unver.)	180 000
		Reservefonds	80 550	(unver.)	80 550
		Notenumlauf	6 917 782	6 47 542	6 47 542
		Depositen	3 359 011	3 193 939	3 193 939
		Sonstige Passiva	370 626	42 885	42 885

Der Ausweis der Reichsbank vom 31. Dezember 1915 weist in verschiedenen Positionen Rekordzahlen auf. Das gilt zunächst hinsichtlich der Anlage, die sich von 5470 Mill. M. am 23. Dezember auf 5876,7 Mill. M. am 31. Dezember, also um 397,6 Mill. M. erhöht hat. Bei einem Vergleich mit dem letzten Friedensjahre ergibt sich allerdings, dass damals, nämlich in der Zeit vom 23. bis 31. Dezember 1913 die Kapitalanlage um einen höheren Betrag (722 Mill. M.) gestiegen war, doch muss man, um ein richtiges Bild zu gewinnen, diesmal der Kapitalanlage der Reichsbank den Darlehensbestand bei den Darlehenskassen hinzurechnen. Dieser letzterwähnte hat eine Vermehrung um 237,7 auf 2347,5 Mill. M. erfahren, also um eine sehr stattliche Summe, die indes, wie wir weiter unten sehen werden, nur zu einem geringen Teil auf Neuentnahmen für die Zwecke der dritten Kriegsanleihe zurückzuführen ist. Der Zuwachs bei den Darlehenskassen und die Erhöhung der Kapitalanlage der Reichsbank ergeben zusammen 1226 Mill. M. Das ist eine recht erhebliche Summe, bei deren Entstehung man zunächst wird darauf hinweisen dürfen, dass die Geldentnahme bei den Darlehenskassen zu weit günstigeren Bedingungen möglich war, als die ihr in Friedenszeiten gleichstehende Geldbeschaffung auf Lombardkonto der Reichsbank. Denn bekanntermassen berechnet die Reichsbank bei den Inanspruchnahmen um die Quartalsende einen besonderen Zuschlag, der die Zinsbelastung wesentlich steigert. Gerade die erleichterte und verbilligte Geldbeschaffung, wie sie sich jetzt durch die Darlehenskassen darbietet, hat nun offenbar Banken, Bankgeschäfte, Industrie und Handel zu einer stärkeren Vorsorge um die Jahreswende veranlasst, als das sonst der Fall gewesen wäre. Ein bedeutsames Zeichen dieser Vorsorge ist auch die ungewöhnlich grosse Zunahme der fremden Gelder. In der letzten Dezemberwoche des Jahres 1913 waren sie um 50 Mill. M. gestiegen, diesmal ist eine Zunahme um 312,9 auf 2359 Mill. M. eingetreten — auf einen Betrag mithin, der fast dreimal so gross ist, wie der, der Ende Dezember 1913 an fremden Geldern auszuweisen war.

In Verbindung mit der Neubelastung der Reichsbank und der Darlehenskassen ist der Notenumlauf von 6 270,4 auf 6 917,8 Mill. M. gestiegen. Damit ist ein früher nicht gekannter Betrag erreicht worden; der Zuwachs als solcher aber überschreitet mit 647,5 Mill. M. nicht erheblich den der letzten Dezemberwoche des Jahres 1914 (614 Mill. M.). An Darlehenskassenscheinen hat die Reichsbank im letzten Dezemberwoche 46,1 Mill. M. an den Verkehr abgegeben und ihr Bestand an Darlehenskassenscheinen hat sich um 794,1 auf 1254,8 Mill. M. vorerhöht. An Reichskassenscheinen sind 7,8 (1,1) Mill. M. abgeflossen, so dass der Bestand sich auf 33 Mill. M. vermindert hat. Der Silberbestand ist um 2,9 auf 32,1 Mill. Mark zurückgegangen. Bei der Erhöhung des Notenumlaufs und der Notwendigkeit, Kassenscheine und Silber abzugeben, wird neben der durch den Jahreswechsel bedingten Vergrößerung des Bedarfs an Zahlungsmitteln zu berücksichtigen sein, dass die okkupierten Gebiete und die Löhnung des gewaltigen Heereskörpers fortlaufend grosse Erfordernisse zeitigen.

Der Goldvorrat der Reichsbank hat in der Berichtswoche trotz des Weihnachtsfestes eine Zunahme um 3,8 Mill. Mark auf 2445,1 Mill. M. erfahren. Bei Ablauf des Jahres 1914 konnte ein Goldbestand von 2092 Mill. M. ausgewiesen werden, die Reichsbank konnte mithin im Jahre 1915 ihren Kassen die Summe von 353 Mill. M. zufließen. Der jetzige Goldvorrat deckt 35,3 pCt. den Vergleich an mit dem Deckungsverhältnisse beim Ablauf der Friedensjahre, so kommt man zu einem durchaus befriedigenden Ergebnis. Es betrug nämlich die Golddeckung Ende 1909 32,9 pCt., 1910 31,9 pCt., 1911 32,3 pCt., 1912 30,8 pCt., 1913 45,1 pCt. Nur einmal in den letzten Friedensjahren war mithin das Deckungsverhältnis günstiger als jetzt. Dasselbe Resultat gewinnt man, wenn man die Deckung der sämtlich täglich fälligen Verbindlichkeiten durch Gold ins Auge fasst. Ende 1909 war hier ein Verhältnis von 24,8 pCt. festzustellen, 1910 23,7, 1911 24,6, 1912 23,8, 1913 34,6 pCt. Ende 1915 hat sich die Golddeckung der sämtlich täglich fälligen Verbindlichkeiten von 23,4 pCt. in der Vorwoche auf 26,4 pCt. gemindert. Zu erwähnen ist schliesslich noch, dass die Metalldeckung der Noten und des Notenumlaufs 29,5 pCt. in der Vorwoche betrug, und dass von dem oben bemerkten Notenumlauf 2808 Mill. M. gegen 2625,5 Mill. M. am 23. Dezember auf kleine Noten entfallen.

Die Einzahlungen auf die dritte Kriegsanleihe sind in der Berichtswoche von 11 111,9 auf 11 295,7 Mill. M. = 92,9 pCt. der Gesamtzeichnung gestiegen. Der Zugang beläuft sich mithin auf 183,8 Mill. M. Die Darlehenskassen sind für die Zwecke der dritten Kriegsanleihe mit 92,3 Mill. M. in Anspruch genommen worden, wofür ihr Bestand an Darlehen für die dritte Kriegsanleihe sich auf 873,5 Mill. M. erhöht hat.

Der Abrechnungsverkehr der Reichsbank hat im Dezember 1915 einen Umfang von 4 718 630 300 M.

erreicht. Seit dem Jahre 1909 wurden in den einzelnen Monaten folgende Beträge abgerechnet (in Mill. M.):

Januar	1915	1914	1913	1912	1911	1910	1909
Februar	4847	7800	6692	6331	5362	4738	4433
März	5788	6948	5851	5528	4446	4240	3949
April	5619	7111	7097	6444	5033	4786	4541
Mai	4116	6184	5927	5900	5068	4171	4354
Juni	4708	6130	6078	5656	4921	4385	4312
Juli	5041	6343	6521	6598	5502	4524	4411
August	4272	2988	3219	5447	5109	4294	3762
September	5410	3212	3005	5577	3354	4574	4112
Oktober	4851	4473	6925	6862	6130	4729	4556
November	4459	4427	5582	6008	5370	4534	4116
Dezember	4219	4474	6923	6173	5362	5049	4543
ganzes Jahr	58107	69644	73654	72541	63015	54342	51428

Im gesamten Jahre 1915 weist demnach der Abrechnungsverkehr eine Höhe von 58 107 Mill. M. auf, und er bleibt damit hinter den Summen der Jahre 1914, 1913, 1912 und 1911 zurück, übertrifft aber die vorhergehenden Jahre.

Reichsgerichtsentscheidungen.

Die Abtretung von G. m. b. H.-Anteilen

nuss nach § 15 Abs. 3 des G. m. b. H.-Gesetzes in gerichtlicher oder notarieller Form erfolgen. Auch Vollmachten, durch die der Vollmachtgeber dem Bevollmächtigten zum Erwerb von solchen Anteilen ermächtigt, bedürfen der gleichen Form, wenn der Bevollmächtigte selbst der abtretende Gesellschafter ist und durch die Vollmacht zum Selbstkontrahieren ermächtigt wird (§ 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Die auf Grund einer bloss privatschriftlichen Vollmacht erfolgte Abtretung ist nichtig. In diesem Sinne spricht sich die folgende kürzlich ergangene Reichsgerichtsentscheidung aus:

Der Kaufmann B. war Gesellschafter der G. m. b. H. Farbwerke N. in Bremen. Er liess sich am 16. Oktober 1912 von Privatmann M. folgende privatschriftliche Vollmacht ausstellen: „Hierdurch bevollmächtige ich Herrn B. sechs Anteile der Farbwerke N. für sich zu erwerben; ich ermächtige Herrn B. ausdrücklich, die entsprechende Anzahl der zurzeit noch auf seinen Namen lautenden Anteile in meinem Namen durch Kontrahieren mit sich selbst auf mich notariell zu übertragen.“ B. hat dann am selben Tage in einer notariellen Urkunde die sechs Anteile an M. abgetreten und auf Grund der Vollmacht für M. die Übertragung der Anteile angenommen. Der Geschäftsführer der Farbwerke genehmigte die Übertragung der Anteile an M. M. zahlte auch die eingeforderten 90 pCt. der gerechneten Beträge mit 4900 M. ein, verweigerte aber die Einzahlung des Restes und erhob gegen die Farbwerke Klage auf Rückzahlung der 4900 M. und auf Feststellung, dass er nicht Gesellschafter der Beklagten und somit nicht verpflichtet sei, irgendwelche Einshüsse auf Stammeinlagen zu leisten. Zur Begründung der Klage wurde geltend gemacht, die vorgenommene Übertragung der Geschäftsanteile sei formungültig und daher nichtig.

Das Landgericht Bremen und das Oberlandesgericht Hamburg haben die Beklagte nach dem Klageantrage verurteilt, ihre Revision blieb erfolglos. Das Reichsgericht (II. 236. 15) bestätigte das Urteil des Oberlandesgerichts und führte in seinen Entscheidungsgründen u. a. aus: Nach § 15 Abs. 3 des G. m. b. H.-Gesetzes bedarf es zur Abtretung von Geschäftsanteilen durch Gesellschaften eines in gerichtlicher oder notarieller Form geschlossenen Vertrages, und nach Abs. 4 des § 15 bedarf der gleichen Form eine Vereinbarung, durch die die Verpflichtung eines Gesellschafters zur Abtretung eines Geschäftsanteils begründet wird. Dass diese Formvorschriften auch dann gelten, wenn die Veräusserung vor Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister (wie es im vorliegenden Falle geschahen ist) erfolgt, ist auf Grund des Gesetzes unbedenklich anzunehmen. Ihr gesetzgeberischer Zweck, den spekulativen Handel mit Geschäftsanteilen einer G. m. b. H. tunlichst zu verhindern, betrifft jede Art von Veräusserungsgeschäften. Es unterliegt nur zwar keinem Zweifel, dass sowohl das Verpflichtungsgeschäft (Abs. 3), wie das Erfüllungsgeschäft (Abs. 4) durch Bevollmächtigte abgeschlossen werden kann. Dagegen würde es dem genannten Gesetzeszwecke geradezu widersprechen und deshalb auf eine unzulässige Umgehung der Formvorschriften hinauslaufen, wenn, wie dies hier geschehen ist, der Veräusserer eines Geschäftsanteils auf Grund einer von dem Erwerber ihm formlos erteilten Ermächtigung (vergl. § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches) den Veräusserungsvertrag in notarieller (oder gerichtlicher) Form für sich und als Vertreter des Erwerbers abschliessen wollte. Hieraus folgt die Nichtigkeit des von dem Veräusserer B. zu notariellem Protokoll errichteten Abtretungsvertrages.

So weit das Reichsgerichtserkenntnis, bei dem zu beachten ist, dass es die Formlosigkeit der Vollmacht nur für den besonderen Fall des Kontrahierens durch Bevollmächtigte mit sich selbst be- ansprucht. Die Vollmacht, die einem Unbeteiligten zum Erwerb von G. m. b. H.-Anteilen gegeben wird, bedarf nach allgemeinem Rechtsgrundsatz der Form des abzuschliessenden Rechtsgeschäftes selber nicht; solche Vollmachten können schriftlich und auch mündlich erteilt werden.

Pfandrecht an Kuxen.

Nach den Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuches über das Pfandrecht an beweglichen Sachen entsteht das Pfandrecht, wenn der Pfandgläubiger das Pfand dem Verpfänder oder dem Eigentümer zurückgibt (§ 1253 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Hinsichtlich des Pfandrechts an Kuxen hat das Reichsgericht in einer umlängst ergangenen Entscheidung angenommen, dass nach obigem Grundsatz ein Erlöschen des Pfandrechts auch dann eintritt, wenn der Pfandgläubiger die Kuxe dem Verpfänder und Eigentümer nur zum Zwecke und mit dem Auftrage zurückgibt, die Umschreibung der Kuxe im Gewerkebuche auf den Namen des Eigentümers zu veranlassen, sofern nach den in Betracht kommenden gesetzlichen Vorschriften die Umschreibung in der Weise zu erfolgen hat, dass die alten Kuxscheine vernichtet und dafür neue ausgestellt werden. Es handelte sich um folgenden Streit:

Am 24. November 1905 übersandte der Rentner B. vier Kuxe einer dem Berggesetz für das Fürstentum Reuss J. L. unter- stehenden Gewerkschaft in Bonn mit dem Antrage, die Kuxe ständes der Gewerkschaft in Bonn zu unterschreiben. Der Antrag im Gewerkebuche auf seinen Namen anzuschreiben wurde auf des Antragstellers B. auf Rückgabe der Kuxscheine wurde auf den Veranlassung des Ingenieurs S. in Köln, der eine ausgetragene Forderung von 10 000 M. gegen B. hatte, durch Beschluss des

Amtsgerichts Bonn gepfändet und dem Gläubiger zur Einziehung überwiesen. Die Kuxe sind dann auf Anordnung des Vollstreckungsgerichts an einen Gerichtsvollzieher herausgegeben und von diesem versteigert worden. Der Erlös von 5000 M. wurde hinterlegt. Der Kaufmann H. in Bonn erhob dann gegen S. Klage, in die Auszahlung des hinterlegten Betrages an ihn, den Kläger, zu willigen. Er behauptet, dass ihm das Eigentum, mindestens aber ein Pfandrecht an den Kuxen zugestanden habe.

Das Landgericht und das Oberlandesgericht Köln haben die Klage abgewiesen und auf die von dem Beklagten erhobene Widerklage den Kläger verurteilt, in die Herausgabe der 5000 M. an den Beklagten zu willigen. Diese Entscheidung ist vom Reichsgericht (III. 125. 15) durch Zurückweisung der Revision des Klägers bestätigt worden. In den Entscheidungsgründen heisst es u. a.: Den aus der Pfandrechtsbestellung abgetretenen Klagegrund sieht das Oberlandesgericht nicht für durchschlagend an, weil der Kläger das Pfandrecht durch die Aushändigung der Kuxe an seinen Schuldner B. zum Erlöschen gebracht habe. Der Kläger macht demgegenüber geltend, dass er die Kuxe nur zu dem Zwecke seinem Schuldner B. ausgeliefert habe, um durch ihn in seinem, des Klägers, Interesse die Vorlegung und Umschreibung bei dem Vorsitzenden des Grubenvorstandes besorgen zu lassen. Das Oberlandesgericht stellt jedoch fest, dass der Kläger seinem Schuldner die Kuxe nur in dessen eigenem Interesse überlassen hat. Die Schlüsseligkeit dieser Folgerung ist nicht zu beanstanden. Mit Recht erblickt aber das Oberlandesgericht in der Überlassung der Kuxe an B. auch eine Rückgabe im Sinne des § 1253 BGB. Indem der Kläger seinem Schuldner die Kuxe zu dem bezeichneten Zwecke einhändigte, ermächtigte er ihn zu allen Verfügungen darüber, die die Umschreibung mit sich brachte. Da nach § 88 Abs. 4 des Preussischen Berggesetzes über die Umschreibung ein neuer Kuxschein auszustellen, der alte aber zu vernichten ist, so erstreckte sich demnach die Ermächtigung des Schuldners auch darauf, dass er diese Massregeln beim Vorsitzenden des Grubenvorstandes veranlasse. Die Rückgabe der Kuxe an den Schuldner stellt sich daher als eine endgültige dar und B. war lediglich verpflichtet, dem Kläger auch an den neuen Kuxscheinen wiederum Pfandrecht einzuräumen. Da aber, bevor dies geschehen konnte, die Pfändung zugunsten des Beklagten erfolgt ist, steht der Erlös für die versteigerten Kuxe dem Beklagten und nicht dem Kläger zu.

Die Entscheidung des Reichsgerichts erinnert daran, dass das Pfandrecht im wesentlichen Formrecht ist, d. h., dass die Rechtsformen, in denen es besteht, nicht willkürlich über die Umschreibung des Pfandes entschieden werden muss, auch für die Aufrechterhaltung des Pfandesprungs entscheidend sind. Wird dem Schuldner vom Gläubiger an dem Pfandgegenstand ein Recht eingeräumt, wie es nur der Eigentümer ausüben kann, und wird dem Schuldner der Pfandgegenstand zu diesem Zwecke zurückgegeben, so erlischt das bisher an dem Gegenstand zugunsten des Gläubigers haltende Recht.

Verleitung zum Börsenspielen.

In einem neuerdings ergangenen Erkenntnis hat sich das Reichsgericht wiederum mit der Frage der Haftung der Bank für den von einem Angestellten einem Bankkunden gegebenen Rat befasst. Es handelte sich in dem zur Entscheidung gekommenen Falle darum, dass ein unerfahrener Kunde durch einen ihm aufgedrängten Rat eines Prokuristen in Spekulationsgeschäften verwickelt wurde, bei denen er mit erheblichem Verlust abschnitt. Die rechtliche Grundlage für die Haftung der Bank für Verstösse ihrer Angestellten den Kunden gegenüber ist § 276 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Anwendung dieses Paragraphen in der Praxis ist schwankend, da die Feststellung von rechtlichen Verstössen Angestellter auf Grund der tatsächlichen Vorgänge oft schwierig ist; das gilt namentlich für die bei der Eingehung von Börsengeschäften erteilten Ratschläge. Darum ist es von Interesse, auf das eingangs erwähnte Reichsgerichtsurteil (III. 176. 15), das die Bank für haftbar erklärt, näher einzugehen.

Dem im „Bankarchiv“ mitgeteilten Erkenntnis lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Prokurist und Kassierer einer Bank, Wilhelm D., hat dem Kläger Ende 1904/Anfang 1905 wiederholt den Rat erteilt, bei der Bank in Spekulationswertpapieren Börsengeschäfte zu machen. Von Februar 1905 ab hat der Kläger diesen Rat befolgt mit dem Erfolg, dass die vierteljährlichen Rechnungsabschlüsse je einen Debitsaldo des Klägers von einmal über 19 000 M., zweimal über 20 000 M., dreimal über 25 000 M., einmal über 35 000 M., zweimal über 40 000 M. aufwiesen. Der Debitsaldo für 30. September 1908 betrug 19 466 M., so ergab sich nach Zwangsverkauf und Verrechnung der vom Kläger als Sicherheit hinterlegten Wertpapiere am 31. März 1910 die von der Widerklage geforderte Schuld des Klägers von 3082 M. Im Juli 1905 ist für den Kläger ein Konto errichtet worden, und zwar auf Veranlassung des D. und des zweiten Prokuristen W., darum, weil die persönlichen Konten des Klägers und des G. schon hoch genug belastet waren. Nach Zwangsverkauf von Wertpapieren beläuft sich ihre Schuld am 31. März 1910 auf 33 982 M.

Alle diese Geschäfte des Klägers sind unter fortgesetzter Beratung von seiten der Bank erfolgt. Der erste Rat war vom Kläger nicht erbeten, sondern ihm von D. aufgedrängt, trotz seiner wiederholten Erklärung, „er verstehe nichts von diesen Geschäften, er habe kein Geld zu solchen Geschäften“. D. entgegnete immer: „Der Kläger brauche nicht zu verstehen, sie betreten ihn schon; der Kläger brauche kein Geld, es komme ein Herr zu ihnen, der verdiene jedes Jahr über 50 000 M. in solchen Geschäften, die könne Klager auch verdienen.“

Der Berufungsrichter stellt, so führt das Reichsgericht aus, fest, dass der Kläger damals wirklich völlig unerfahren in solchen Geschäften war und wirklich nur ein kleines Vermögen von rund 10 000 M. besass. Der Richter erachtet ferner den von D. dem Kläger aufgedrängten Rat für einen Vertrag zwischen dem Kläger und der Bank und leitet die Ersatzpflicht der Beklagten aus diesem Vertrage ab. Diese Auffassung ist, so betont das Reichsgerichtserkenntnis, rechtlich zu treffend. Die Bank war infolge ihrer bisherigen Geschäftsverbindung mit dem Kläger vertragsmässig verpflichtet, diesem als ihrem Geschäftskunden sorgfältigen Rat zu erteilen. Den grundlegenden Rat als Vertreter der Bank zu erteilen, also diesen Vertrag für die Bank abzuschliessen, war D. bevollmächtigt. Und dieser Vertrag begründet die Ersatzpflicht der Beklagten ohne weiteres.

Der Rat war zunächst — was für die Verantwortlichkeit der Beklagten allein schon genügt — fahrlässig, und zwar grob fahrlässig. Der Kläger war gänzlich unerfahren und im Verhältnis zu dem Risiko solcher Geschäfte fast vermögenslos.

